

Gertrud Nunner-Winkler

Relativismus als Übergangsphänomen

Auf dem Wege zu einem universalistischen Moralverständnis

Der globale Relativismusverdacht – so die im folgenden zu begründende These – ist Korrelat eines Umbruchs im Moralverständnis, des Wandels von einer religiös begründeten zu einer innerweltlichen Moral. In einem ersten Schritt soll die weite Verbreitung von moralischem Relativismus (1) und dessen Fundierung aufgezeigt werden (2). Sodann will ich die Entwicklung einer universellen Vernunftmoral als kollektiven Lernprozess nachzeichnen und exemplarisch illustrieren (3). Es folgt die Beschreibung individueller Lernprozesse – solcher, die zur Entwicklung und Durchsetzung der moralischen Neuorientierung geführt haben (4), und solcher, die sich nach der Umbruchsphase vollziehen (5). In der knappen Schlussanmerkung geht es um interessengeleitete Wahrnehmungsverzerrungen in Übergangszeiten (6).

1. Moralischer Relativismus – ein verbreitetes Deutungsmuster

In den Sozialwissenschaften gilt der unaufhebbare Dissens in der Moral als Signum der Moderne. So etwa heißt es bei Habermas: »Die Vernunftmoral...kann keinen Pflichtenkatalog, nicht einmal eine Reihe hierarchisch geordneter Normen auszeichnen.«¹ Luhmann behauptet: »Es fehlt Konsens über die Kriterien, nach denen die Werte gut bzw. schlecht zuzuteilen sind. Moralische Kommunikation...(kann) in einer polykontexturalen Welt nicht mehr einstimmig sein.«² Heitmeyer erklärt, dass es »keinen gemeinsamen universalistischen Werte- und Normkonsens gibt.«³ Richard Münch merkt an, dass »moralische Diskurse in keinen Konsens münden, vielmehr der permanente Dissens herrscht.«⁴ Hans-Georg Soeffner notiert, dass »zunehmend an die Stelle des Konsenses über gemeinsame Normen der Konsens (tritt), dass es solche gemeinsamen Normen kaum mehr gäbe.«⁵

Diese Diagnosen stimmen mit neueren philosophischen Analysen überein. Postmoderne Theorien dekonstruieren das aufklärungsorientierte Vertrauen in die Existenz ei-

- 1 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt am Main 1992, S. 146.
- 2 Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt 1998, S. 248.
- 3 Wilhelm Heitmeyer, *Was hält die Gesellschaft zusammen?*, Frankfurt am Main 1997, S. 25.
- 4 Richard Münch, »Zahlung und Achtung. Die Interpenetration von Ökonomie und Moral« in *Zeitschrift für Soziologie*, 23, 1994, S. 388–411, hier: S. 408.
- 5 Hans-Georg Soeffner, »Handeln im Alltag« in Bernhard Schäfers und Wolfgang Zapf (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*, Bonn 1998, S. 276–287, hier: S. 285.

ner universalistischen Vernunftmoral.⁶ Angesichts der Multiperspektivität moderner Gesellschaften wird die Annahme eines festen Standpunktes, der eine allgemein verbindliche Weltsicht zu formulieren erlaubte, als Teil der modernen Metaerzählung de-couvriert.⁷ Der Kommunitarismus bindet nicht nur die Genese, sondern auch die Geltung moralischer Inhalte an je spezifische Gemeinschaften und Traditionen.⁸ Dazu passt Richard Rortys These von der Unübersetzbarkeit moralischer Begriffe über die Grenzen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen hinweg.⁹

Auch die Bevölkerung unterstellt seit langem einen Verfall oder eine Relativierung von Moral. 76 Prozent meinen, dass die Werte verloren gehen,¹⁰ 82 Prozent, dass die Menschen immer egoistischer geworden sind, 65 Prozent, dass wir eine moralische Wende brauchen.¹¹ Die Hälfte glaubt: »Es kann nie völlig klare Maßstäbe über gut und böse geben. Was gut und böse ist, hängt immer allein von den gegebenen Umständen ab.«¹² Nur 30 Prozent nehmen an, dass es in Deutschland gemeinsame Vorstellungen darüber gäbe, was recht und unrecht ist.¹³

2. Die Erfahrungsbasis des Relativismusverdachts

Der Relativismusverdacht gründet in Fehldeutungen, aber auch im Erleben realer Normwidersprüche. Dies sei im folgenden kurz dargestellt.

2.1 Geltung und Befolgung

Wahrgenommene Übertretungen untergraben das Vertrauen in Normgeltung, wobei deren massenmediale Skandalisierung zu einer erheblichen Überschätzung ihrer Häufigkeit führt. Während etwa zwischen 1993 und 2003 Morde um 40 Prozent, Autodiebstähle um 70 Prozent zurückgegangen sind, glaubt die Bevölkerung, Morde hätten um mehr als das Doppelte, Autodiebstähle um etwa das Fünffache zugenommen. Dabei fällt die Überschätzung bei höherem Konsum von Privatfernsehen deutlich stärker aus.¹⁴ Angesichts der unterstellten hohen Kriminalität zweifeln dann selbst Menschen, die persönlich von der Unverbrüchlichkeit bestimmter Normen überzeugt sind, dass andere ihre Haltung teilen. So etwa geben in Umfragen 88 % an, das Gebot: »Du sollst nicht töten« gelte für sie, aber nur 47 % erwarten, dass die meisten Menschen ebenso urteilten.

6 Vgl. Zygmunt Baumann, *Postmoderne Ethik*. Hamburg 1995.

7 Siehe dazu Jean-François Lyotard, *Der Widerstreit*. München 1989.

8 Alasdair C. McIntyre, *After virtue*. London 1985.

9 Richard Rorty, *Kontingenz, Ironie und Solidarität*. Frankfurt am Main 1989.

10 Elisabeth Noelle-Neumann und Renate Köcher, *Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie*, München 1997, S. 271.

11 Ebd., S. 35.

12 Ebd., S. 716.

13 Ebd., S. 747.

14 Christian Pfeiffer / Michael Windzio / Matthias Kleimann, »Die Medien, das Böse und wir« in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87 (6), 2004, S. 415– 435.

Bei dem Gebot ›Du sollst nicht stehlen‹ lauten die entsprechenden Zahlen 83 % und 24 %.¹⁵

Nun indizieren Vergehen allerdings – solange sie geahndet werden – nicht die Ungültigkeit der verletzten Normen. Auch der Dieb weiß um das Diebstahlsverbot – deswegen stiehlt er im Verborgenen. Ausnahmslose Konformität wäre nur im Extremfall totalitärer Kontrolle¹⁶ oder vollständiger Persönlichkeitsüberformung denkbar. Die aus beobachtetem Fehlverhalten abgeleitete Relativismusdiagnose beruht also auf einem Missverständnis. Aber Menschen erfahren auch reale Normwidersprüche.

2.2 Prozesse sozialstrukturellen Wandels

Mit der Modernisierung haben sich gesellschaftliche Teilsysteme ausdifferenziert, die je spezifische Funktionen erfüllen und nach je eignen Codes operieren. So ist in der Wirtschaft individuelle Konkurrenzorientierung, in der Familie wechselseitige Fürsorge gefordert, in der Politik geht es um Machterhalt, in der Wissenschaft um Wahrheitssuche, im Bildungssystem um den Erwerb von Zertifikaten.¹⁷ Da die Individuen stets in mehreren Teilsystemen handeln, deren Wertordnungen nicht aufeinander abgestimmt sind, sehen sie sich häufig mit gegensätzlichen normativen Erwartungen konfrontiert.

Die Wahrnehmung von Widersprüchen wird durch zunehmende Kontakte mit anderen Kulturen verstärkt, die nicht nur der Tourist auf Reisen sondern auch der Bürger in Einwanderungsgesellschaften erlebt und die in der Öffentlichkeit zu heftigen Kontroversen führen (z.B. ›Ist Schächten zulässig? Darf eine Lehrerin ein Kopftuch im Unterricht tragen? Wie ist mit den sog. Ehrenmorden umzugehen?).

Noch viel hautnäher und alltäglicher erleben die Individuen normativen Dissens in den eigenen Familien – moralischen Dissens zwischen den Generationen.

2.3 Generationendifferenzen im Moralverständnis

In einer repräsentativen Untersuchung wurden je hundert 20–30-, 40–50- und 65–75-jährige nach einer kurzen Exploration ihres Moralverständnisses (›Was verstehen Sie unter Moral? Können Sie ein paar Beispiele nennen, was für Sie echt unmoralisches Verhalten ist?‹) gebeten, 25 Normübertretungen moralisch zu bewerten.¹⁸ Diese betrafen u.a. die Familien- und Geschlechterordnung (z.B. mütterliche Berufstätigkeit, Homo-

15 Elisabeth Noelle-Neumann und Renate Köcher 1997, aaO., (FN 10), S. 271.

16 Stefan Trechsel, »To What Extent are Human Rights Universal« in Beat Sitter-Liver (Hrsg.), *Universality: From Theory to Practice*, Fribourg 2009, S. 211–228.

17 Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt am Main 1998.

18 Vgl. Gertrud Nunner-Winkler, »Wandel in den Moralvorstellungen. Ein Generationenvergleich« in Wolfgang Edelstein und Gertrud Nunner-Winkler (Hrsg.), *Moral im sozialen Kontext*, Frankfurt 2000, (pp. 299–336); Gertrud Nunner-Winkler und Marion Nikele, »Moralische Differenz oder geteilte Werte? Empirische Befunde zur Gleichheits-/Differenz-Debatte« in Bettina Heintz (Hrsg.), *Geschlechtersoziologie (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderband 41) Wiesbaden 2001, S. 108–135.

sexualität, Scheidung), das politische und das religiöse System (z.B. Wehrdienstverweigerung, Kirchenaustritt), das Umweltverhalten (z. B. Müllsortierung). Bei fünf Vorgaben wurde zusätzlich die Zulässigkeit von Ausnahmen erfragt (>Können Sie sich eine Situation vorstellen, in der Sie anders urteilen würden?<).

Bei 22 der 25 Vorgaben fanden sich hochsignifikante und erhebliche Unterschiede zwischen den Generationen im Inhalt und der Begründung von Normen. So etwa lehnten 70 Prozent der Ältesten homosexuelles Verhalten strikt ab (z.B. als »sündhaft«, »wider-natürlich«, »krankhaft«, »ekelerregend«), 90 Prozent der Jüngsten hingegen akzeptierten es (z. B. »Wo die Liebe hinfällt«, »Das ist deren Entscheidung«). 80 Prozent der Ältesten (im Vergleich zu 40 Prozent der Jüngsten) verurteilten mütterliche Berufstätigkeit (z. B. »Sie versäumt ihre Pflichten«, »Das ist egoistisches Streben nach Selbstverwirklichung«), während die Jüngern auf Entscheidungsfreiheit und funktionale Äquivalente verwiesen (z. B. »Das ist eine Frage der guten Haushaltsorganisation – der Vater, die Großeltern, die Tagesmutter können die Kinder versorgen – solange die Kinder nicht leiden«). 65 Prozent der Ältesten verurteilten Scheidung (z. B. »Was man sich am Traualtar versprochen hat, das muss man halten – auch wenn der Mann die Frau schlägt«), bei den Jüngsten besteht Konsens über die Akzeptanz von Scheidung (z. B. »Wenn die sich nicht mehr verstehen«).

Unterschiede ergaben sich auch in Bezug auf die Zulässigkeit von Ausnahmen. Ein Beispiel: Das Versäumnis, Müll zu sortieren, wird von allen scharf verurteilt, wobei sich zwei Drittel der Ältesten keine Situation vorstellen können, in der sie anders urteilen würden (z. B. »Ordnung muss sein. Wenn die Container schon dastehen, soll man sie nutzen – auch wenn die das hinterher wieder zusammenwerfen«). Zwei Drittel der Jüngsten gewähren Ausnahmen (z. B. »Wenn die Container so weit weg sind, dass man mehr Benzin verfährt als das Sortieren bringt«, »Wenn jemand alt und gebrechlich ist«). Die Älteren fordern also pünktlichen Regelgehorsam, Jüngere hingegen akzeptieren Ausnahmen, wenn der Sinn einer Regel verfehlt wird oder höherwertige Normen (z. B. Rücksicht auf Schwächere) kollidieren. Das zeigt sich auch an den Beispielen für unmoralisches Verhalten. Über zwei Drittel der Ältesten zählen konkrete Regelverletzungen auf (z. B. »Stehlen«, »Ehebruch begehen«), über zwei Drittel der Jüngsten betten die Übertretung in einen konkreten Kontext ein (z. B. »Von jemandem etwas wegnehmen, der selbst nichts hat«, »Die Ehefrau betrügen und ihr sagen, dass man sie liebt«). Durch die Angabe erschwerender Umstände geben sie zu verstehen, dass sie sich durchaus Situationen vorstellen können, in denen Ausnahmen rechtfertigbar wären (z. B. Mundraub, wechselseitige Verständigung über eine offene Beziehung).

2.4 Fokussierung auf Dilemmata

Mit der Zulässigkeit von Ausnahmen entstehen moralische Dilemmata, die rasch ins Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt werden. Dabei ist Dissens unvermeidlich, weil Probleme unterschiedlich gerahmt, kollidierende Normen unterschiedlich gewichtet und Folgen unterschiedlich abgeschätzt und bewertet werden. Um dies an den Kon-

troversen um den Schwangerschaftsabbruch zu illustrieren: Die klassische Rahmung zentriert auf das Recht des neuen Lebens, wobei strittig ist, wann es beginnt. In diese Debatte hat die Frauenbewegung das Recht der Frau auf Selbstbestimmung eingeführt. So entsteht ein moralisches Dilemma, wenn bereits mit der Zeugung ein Recht auf Leben zugeschrieben wird. Im politischen Diskurs in den USA geht es um das Recht der Bürger auf Nichteinmischung in die Privatsphäre.¹⁹ Dazu kommt in jüngster Zeit eine weitere Rahmung ins Spiel – das Problem von Selektionismus und der Macht von Biopolitik. Inhaltlich ergeben sich aus den unterschiedlichen Rahmungen konträre Entscheidungen: Wird das Lebensrecht ab der Zeugung zugestanden, ist Abtreibung überhaupt nicht oder allenfalls in besonderen Notsituationen rechtfertigbar. Wird dem Selbstbestimmungsrecht der Frau – zumal in der frühen Schwangerschaftsphase – Vorrang eingeräumt, gilt Abtreibung als rechtfertigbar. Steht das Recht auf den Schutz der Privatsphäre im Vordergrund, wird die Entscheidung persönlichen ethischen Überzeugungen überlassen. Die biopolitische Rahmung bestreitet das Recht, ein als behindert diagnostiziertes Kind abzutreiben, mag aber ansonsten Abbruch durchaus zulassen. Zu diesen Gegensätzen aufgrund unterschiedlicher Rahmungen kommen noch Differenzen in der empirischen Abschätzung der Folgen, eines Verbots etwa auf die Häufigkeit illegaler Abbrüche und auf die Gefährdung der Frauen, wobei dann die erwarteten Konsequenzen noch unterschiedlich bewertet werden.

2.5 Fazit

Aus mehreren Gründen steigt der Relativismusverdacht: In ihrer Häufigkeit massiv überschätzte Regelverstöße werden als Indiz für mangelnden Normkonsens missdeutet. Die Widersprüche zwischen den normativen Ordnungen der ausdifferenzierten Teilsysteme werden nicht mehr durch eine kollektiv geteilte Wertehierarchisierung aufgehoben, sondern müssen individuell überbrückt werden. Vermehrte interkulturelle Kontakte offenbaren moralische Differenzen. Schließlich sind Normkonflikte auch innerhalb von Familien alltäglich erfahrbar, sofern sich die Moralvorstellungen stark gewandelt haben. Mit der zunehmenden Akzeptanz von Ausnahmen kommt es zu echten Dilemmata, für die konträre Lösungen propagiert werden. Insgesamt ist somit moralischer Dissens zu einem festen Bestandteil der alltagsweltlichen Erfahrungswelt von jedermann geworden.

Doch die Fokussierung auf Normwidersprüche, die den moralischen Relativismus ständig zu bestätigen scheinen, blendet klare Anzeichen eines sich bereits herausbildenden universalistischen Konsenses aus.

19 Vgl. Jürgen Gerhards und Dieter Rucht, »Öffentlichkeit, Akteure und Deutungsmuster: Die Debatte über Abtreibungen in Deutschland und den USA« in J. Gerhards (Hrsg.), *Die Vermessung kultureller Unterschiede. Deutschland und USA im Vergleich*, Opladen 2000.

3. Universalistische Vernunftmoral – ein kollektiver Lernprozess

Die Entwicklung eines universalistischen Konsenses – so die im folgenden zu begründende These – lässt sich als Produkt von Lernprozessen verstehen. Dabei geht es nicht um die passive Übernahme vorgegebener Verhaltensweisen oder Werte sondern um prinzipiell bewussteinfähige selbstgesteuerte Konstruktionen der Subjekte. Lernprozess ist ein normatives Konzept: Mit Gründen halten Lernende wie Beobachter die neu erworbene Sicht für angemessener als die vorauslaufende.

Im folgenden wird das neu entwickelte Moralverständnis zunächst beschrieben, dann kurz begründet, inwiefern es als angemessener gelten kann als das tradierte, und schließlich wird aufgezeigt, dass es tatsächlich eine gewisse Verbreitung gefunden hat.

3.1 Die innerweltlich begründete Minimalmoral

Unterschiede in den Moralvorstellungen werden häufig als Zeichen einer Auflösung von Moral aufgrund von Säkularisierung gedeutet. Angemessener scheint es, die Veränderungen als Wandel einer religiös begründeten Moral zu einer innerweltlichen Vernunftmoral zu begreifen, der sich – auch wenn die Trennung von Religion und Moral bereits in der Aufklärung vollzogen wurde – auf breiter Basis verzögert erst im Verlauf der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durchgesetzt hat. Danach gelten Normen nicht länger, weil sie von Gott oder geheiligten Autoritäten gesetzt oder der Natur vorgegeben sind – sie fundieren vielmehr »in unser aller Wollen« (Tugendhat). Dies expliziert Rawls' Modell der Konsensfindung unter dem Schleier der Unwissenheit, das er als Rekonstruktion des (unparteilich reflektierenden und informierten) alltagsweltlichen Moralverständnisses versteht.²⁰ Danach sind jene Normen gültig, denen alle in Unkenntnis ihrer askriptiven Merkmale (z.B. Geschlecht, Hautfarbe) oder persönlichen Präferenzen (z.B. religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung) frei zustimmen würden. In der hypothetischen Ursprungssituation wissen alle nur um universelle Bedingungen der menschlichen Existenz: Anders als Engel sind Menschen verletzlich, anders als Heilige bereit, Dritte aus Eigennutz zu schädigen, anders als rein instinktdeterminierte Tiere fähig, dies zu unterlassen. Alle sind daran interessiert, dass sie selbst oder ihnen Nahestehende keinen Schaden leiden. Daher werden sie Normen zustimmen, die die Schädigung Dritter untersagen, aber größtmögliche Freiheit beanspruchen für alle persönlichen Projekte, die niemanden verletzen.

Diese Normen lassen sich inhaltlich benennen:²¹ Es geht um die negativen Pflichten, die eine direkte Schädigung anderer verbieten (Du sollst andere nicht – töten, belügen, bestehlen etc.) und die, sofern sie allein Unterlassungen fordern, jederzeit, überall und gegenüber jedermann einhaltbar sind. Dazu kommt die positive Pflicht ‚do your duty‘, die untersagt, andere durch die Enttäuschung legitimer Erwartungen indirekt zu schä-

20 John Rawls, *A theory of justice*, London/Oxford/New York 1972.

21 Vgl. Bernhard Gert, *Die moralischen Regeln. Eine neue rationale Begründung der Moral*. Frankfurt am Main 1988.

digen. Als formales Gebot genießt es – wie das Gebot Versprechen zu halten – universelle Gültigkeit. Die konkreten Anforderungen differieren jedoch zwischen Rollen, Kulturen, Epochen – sie hängen ab von den Erwartungen, die an die Übernahme bestimmter Aufgaben oder an die Einbindung in bestimmte soziale Institutionen geknüpft sind. Im Vergleich zu traditionellen Moralens ist die so begründete moderne Minimalmoral – durch die Überwindung der Unterscheidung von Binnen- und Außenmoral – sozial erweitert. Zugleich ist sie – durch die klare Abgrenzung der Fragen des guten Lebens von der Moral – inhaltlich eingeeignet. Schließlich handelt es sich um eine Verantwortungsethik: Ausnahmen können als rechtfertigbar gelten, wenn durch die Übertretung einer Norm geringerer Schaden entsteht als durch ihre Befolgung. Dabei ist Konsens in konkreten Dilemmata nicht zwingend erzielbar – zu fallibel sind die Folgenabschätzungen, zu differierend deren Bewertungen. Doch dies ist nicht gleichbedeutend mit moralischem Relativismus. So wenig die Existenz der Dämmerung die Unterscheidung von Tag und Nacht entwertet – so wenig hebt die Grauzone legitimen moralischen Dissenses die Unterscheidung von moralisch falsch und richtig auf.

Aus Sicht dieser Rekonstruktion einer Vernunftmoral sind die berichteten Widersprüche zwischen älteren und jüngeren Generationen und die Unauflösbarkeit von Dilemmata keineswegs Indiz für Moralverfall. Sie reflektieren vielmehr die Herausbildung einer innerweltlichen Moral, die Verhaltensweisen, die Dritte nicht schädigen, dem freien Entscheidungsspielraum des Individuums zurechnet (z.B. Homosexualität) und Ausnahmen zulässt, wenn geringerer Schaden entsteht (z.B. Verzicht auf Müllsortierung).

Die Vernunftmoral hat gegenüber der tradierten Moral mehrere Vorzüge. Moral dient einer Regulierung sozialer und interpersoneller Konflikte, die – im Gegensatz zu Gewalt – auf das Einverständnis der Betroffenen setzt. Dieses ist in der Vernunftmoral überzeugender und umfassender gewährleistet: Normen werden nicht aus transzendenten Einsichten abgeleitet, die nur wenigen zugänglich sind. Vielmehr gründen sie in der freien Zustimmung aller Betroffenen, die allein im Wissen um unstrittig universell geteilte Merkmale der menschlichen Existenz urteilen. Dabei sichert die Konsensbedingung, die allen ein gleiches Vetorecht zuerkennt, Gleichachtung. Der Schleier der Unwissenheit sichert Unparteilichkeit. Die Freiwilligkeit der Zustimmung verbürgt, dass dem geteilten Interesse an Schadensminimierung Rechnung getragen wird. Als Minimalmoral spezifiziert die Vernunftmoral allein notwendige Bedingungen menschlicher Kooperation. So gewährt sie mit der Entmoralisierung der Fragen des guten Lebens freie Gestaltungsmöglichkeiten der konkreten Lebensführung, solange diese mit gleichen Freiheitsrechten anderer kompatibel sind. Diese Freiheit kommt nicht nur den Individuen zugute, sondern auch Kulturen, denen die »gemeinsame Treue zu und gemeinsame Sorge für bestimmte historische Institutionen«²² wichtig ist. Nicht zuletzt befördert eine universelle Moral den weltweiten Austausch von Gütern, Dienstleistungen, Arbeitskräften, sofern man auf die Einhaltung von Abmachungen auch mit Fremden vertrauen kann. Kurz: Auf

22 Charles Taylor, »Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus« in Axel Honneth (Hrsg.), *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt am Main 1993, S. 103–130, hier: S. 111.

eine allen einsichtige Vernunftmoral können sich Menschen aus unterschiedlichen historischen und religiösen Traditionen verständigen – sie erfahren Gleichachtung, bewahren weitgehende kulturelle Autonomie und können gewinnversprechende Kooperationsbeziehungen eingehen.

3.2 Zur Existenz geteilter Moralvorstellungen

Geteilte Normen gibt es – entgegen der Verfallsthese – auch in säkularisierten Gesellschaften, und die Vernunftmoral findet zunehmend Verbreitung. Dies sei im folgenden kurz belegt.

3.2.1 Moralischer Konsens und Dissens im Kulturvergleich

Zwischen 1991 und 1998 wurden in insgesamt 26 europäischen Ländern moralische Bewertungen von Verhaltensweisen aus zwei Kontexten – der Sexualmoral (voreheliche, außereheliche, gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen) und der Steuermoral (Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug) erhoben (Pickel 2001). Dabei zeigte sich: Vorehelicher Geschlechtsverkehr wird in Ländern mit geringer Kirchlichkeit breit akzeptiert, hingegen in Ländern mit einem starken katholischen Bevölkerungsanteil vielfach als falsch gebrandmarkt. Homosexualität wird in fast allen osteuropäischen Staaten und in stark katholischen westeuropäischen Ländern deutlich abgelehnt, in den anderen Ländern sind Befürworter und Gegner in etwa ausgeglichen. Hingegen werden außereheliche Beziehungen (mit Ausnahme von Russland) in allen Ländern verurteilt, und zwar besonders scharf in stark säkularisierten Ländern (Niederlande, Schweden, Norwegen). Auch Steuerbetrug und insbesondere Subventionsbetrug wird in fast allen Ländern deutlich abgelehnt.

In die gleiche Richtung weisen Daten, die zwischen 1995 bis 2002 in 73 Ländern aus allen Teilen der Welt erhoben wurden.²³ Erfragt wurde die moralische Rechtfertigbarkeit von Abtreibung, Scheidung, Steuerhinterziehung und Bestechung. Bei der Bewertung von Abtreibung und Scheidung finden sich erhebliche kulturelle Differenzen, bei der von Bestechung und insbesondere von Steuerhinterziehung hingegen zeigt sich über alle Länder hinweg ein hoher Konsens in der Verurteilung.

Beide Untersuchungen belegen, dass bestimmte Normen eine Länder und Kulturkreise übergreifende Gültigkeit genießen. Es sind dies Normen, die betrügerisches Verhalten – gegenüber dem Partner, gegenüber dem Staat – tabuisieren. Bei anderen Normen hingegen finden sich erhebliche kulturspezifische Unterschiede. Diese betreffen Regelungen des Sexualverhaltens und der Familienbeziehungen, die von religiösen Überzeugungen oder institutionellen Vorgaben bestimmt werden.

23 Hermann Dülmer, »Moralischer Universalismus, moralischer Kontextualismus oder moralischer Relativismus? Eine empirische Untersuchung anhand der Europäischen- und der Weltwertestudie« in Gerhard Ernst (Ed.), *Moralischer Relativismus*, Paderborn 2009, S. 55–79.

3.2.2 Zur Verbreitung von Menschenrechten

Die Menschenrechte sind egalitär begründete universelle, unveräußerliche, unteilbare Rechte, die jedem Menschen qua Menschsein gleichermaßen zustehen. Ihr Kern sind liberale Freiheitsrechte, die den negativen Pflichten der Vernunftmoral entsprechen (u.a. Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum). 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN von 43 Staaten (ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen) verabschiedet. 1966 hat die UN-Generalversammlung (wieder ohne Gegenstimme) zwei Pakte – über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte – verabschiedet. Beide (bis zum Jahr 2000 von 147 Staaten ratifizierte) Pakte setzen die Menschenrechtserklärung in völkerrechtliche Verträge um, wobei zugleich Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente institutionalisiert wurden. Noch weitere Erklärungen und Abkommen wurden verabschiedet, von denen die Kinderrechtskonvention die größte Akzeptanz gefunden hat – mit Ausnahme von zwei Staaten (USA, Somalia) haben weltweit alle Länder dieser Erde sie ratifiziert.

Zweifellos gibt es in der Menschenrechtsdebatte strittige Momente. Zum einen herrschen immanente Kontroversen. So etwa wird entgegen der individualistischen Bestimmung des Personbegriffs das Recht eingefordert, nicht nur als Mensch unter Menschen sondern als Angehöriger einer bestimmten Gruppe oder Ethnie anerkannt zu werden. Spannungen ergeben sich zu Traditionen, die Rechte nicht als von Menschen wechselseitig einander zuerkannt, sondern als von göttlicher Macht verliehen begreifen. So etwa gesteht die islamische Interpretation des von der UN Frauenkonvention geforderten Gleichbehandlungsgebots Frauen allein das Recht zu, nach Maßstäben »islamischer Gerechtigkeit« behandelt zu werden (die ihre Benachteiligung u.a. bei der Ehescheidung, im Erbrecht rechtfertigen). Zudem lassen einige der Menschenrechte (nicht aber u.a. das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und Sklaverei) Einschränkungen zu, wobei über das nur je kontextbezogen einschätzbare Ausmaß Konsens nicht zwingend erreichbar ist. Schließlich gibt es Dissens auch bei der Spezifikation spezifischer positiver Rechte und Pflichten (z. B. Recht auf festen Wohnsitz, Erziehungsrecht der Eltern, Einehe), die die Freiheit zur Wahl anderer Lebensformen beschneiden (z. B. Nomadentum, Erziehung der Kinder durch die Gemeinschaft, alternative Familienformen). Zum andern gibt es Versuche, die Menschenrechte global als Ausdruck westlich imperialistischer Interessen zu diskreditieren. Nun sind die Menschenrechte in der Tat gleichursprünglich mit demokratischen Prinzipien im Kontext der westlichen Aufklärungstradition entwickelt worden. Gleichwohl sind Genesis und Geltung getrennt zu bewerten. Das ptolomäische Weltbild etwa wird nicht aufgrund seiner Entstehungsgeschichte sondern aufgrund astronomischer Berechnungen verworfen. Zudem wird der Imperialismusvorwurf häufig gerade von Despoten im Interesse der eigenen Machterhaltung mobilisiert. Die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind an Schutz vor Folter und an Freiheitsrechten interessiert. Auch in islamischen Staaten fordern Oppositionelle »institutionelle und

grundlegende Veränderungen des Systems..., die mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit den Prinzipien der Demokratie übereinstimmen«. ²⁴

Insgesamt implizieren die Kontroversen keinen Kulturrelativismus. Sie zeigen, dass Durchsetzung und Detaillierung der Menschenrechte als unabgeschlossenes Projekt zu verstehen ist, ²⁵ dass es aber weltweit akzeptierte Verfahren zur Konfliktaustragung und Verständigung und »interkulturell vermittelbare Gründe gibt, die zwischen besseren und schlechteren Lebensbedingungen zu unterscheiden erlauben«. ²⁶

3.2.3 Kooperation internationaler Gerichte

Seit Ende des Kalten Krieges ist die Zahl internationaler Streitbeilegungsorgane sprunghaft angestiegen. 2004 waren es 86, von denen fast die Hälfte erst nach 1990 neu geschaffen worden waren. An dieser raschen Zunahme entzündete sich eine intensive Debatte. Angesichts des Fehlens übergeordneter Organe, der Zunahme völkerrechtlicher Normen, der Überschneidung von Sachbereichen, die parallel in unterschiedlichen Institutionen behandelt werden, sowie der Schaffung von sog. »soft law«, das keine Rechtsverbindlichkeit begründet, wurde ein »Kampf der Gerichte« und eine Zersplitterung des Rechts befürchtet. Diese Befürchtungen haben sich jedoch nicht bewahrheitet. Eine neuere Untersuchung hat nachgewiesen, dass ganz im Gegenteil die internationalen Gerichte die Rechtssprechung der anderen zunehmend häufiger rezipieren, wobei sie stark um Konsistenz bemüht sind. Von den fast 400 analysierten Bezugnahmen sind nur wenig mehr als ein Prozent als konflikthaft zu bewerten. Letztlich setzt sich das geteilte Interesse aller Gerichte an der Wahrung von Konsistenz und Kohärenz durch. Ohne hierarchische Steuerung, auf dem Wege eines herrschaftsfreien Diskurses, gelingt es so, die Einheit des Rechts zu sichern. ²⁷

3.3 Fazit

Es gibt weltweit geteilte normative Überzeugungen. Mit ihrer Eingrenzung auf universell geltende Normen ist die Vernunftmoral für den Ausbau von Kooperationsbeziehungen förderlich und passt besser zu einer sich zunehmend vernetzenden Welt als partikulare, an spezifische religiöse Glaubenssätze gebundene traditionale Moralen. Insofern kann

24 Interview mit Mohsen Kadivar über die Erklärung der iranischen Intellektuellen, Süddeutsche Zeitung, 8. 1. 2010, S. 12.

25 Kanyandago, »From Negative to Positive Universality: Anthropological and Ethical Implications for Africa« in Beat Sitter-Liver (Hrsg.), *Universality: From Theory to Practice* Fribourg 2009, S. 313–335.

26 Dieter Sturma, »Zwischen Universalismus und Relativismus« in *Essener Unikate 14/2000*, S. 38–45, hier: S. 45.

27 Michael Nunner, *Kooperation internationaler Gerichte*, Tübingen 2009; für Wirtschaftsrecht vgl. Thomas Cottier, »Cosmopolitan Values in International Economic Law« in Beat Sitter-Liver (Hrsg.), *Universality: From Theory to practice*, Fribourg 2009, S. 33–53.

ihre Entwicklung als Lernprozess verstanden werden. Damit stellt sich die Frage nach dem Motor der Entwicklung.

4. Individuelle Lernprozesse im Umbruch

Kollektive Lernprozesse beruhen auf vorausseilenden ontogenetischen Lernprozessen. Dabei sind Erarbeitung, Durchsetzung und Weitergabe neuer Einsichten zu unterscheiden. Im folgenden wird zunächst die Umbruchphase dargestellt – die Entfaltung kognitiver und moralischer Urteilsfähigkeiten der Initiatoren, die ihr neues Moralverständnis erst im Durchgang durch eine relativistische Zwischenphase entwickelt und durchgesetzt haben. Im zweiten Schritt geht es dann um die Lernprozesse der folgenden Generationen, die in eine bereits von der Vernunftmoral bestimmte Gesellschaft hineinwachsen.

4.1 Moralwandel durch kognitive und moralische Höherentwicklung

Nach Kohlbergs in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erarbeiteten Theorie²⁸ entfaltet sich das moralische Bewusstsein als Abfolge zunehmend komplexerer Denkstrukturen. Bis etwa 10–11 Jahren haben Kinder ein rein instrumentalistisches (präkonventionelles) Moralverständnis – Normen gelten, weil sie von Autoritäten gesetzt und mit Sanktionen ausgestattet sind. Es folgt das für die meisten Erwachsenen charakteristische konventionelle Niveau – Normen sind verpflichtend, weil sie in der eigenen Gruppe, der eigenen Gesellschaft faktisch vorherrschen. Erst auf dem eher selten erreichten postkonventionellen Niveau werden Normen aus den universellen Prinzipien der Aufklärungsmoral (Gleichheit, Gerechtigkeit, Achtung vor der Würde der Person) abgeleitet.

Relativismus entsteht im Übergang vom konventionellen zum postkonventionellem Niveau. Die postkonventionelle Orientierung an abstrakten Prinzipien setzt den Erwerb des formal operationalen Stadiums²⁹ voraus. Auf dieser Stufe der kognitiven Entwicklung wendet sich das Denken auf sich selbst zurück – die Funktionsweise der eigenen kognitiven Prozesse wird zum Gegenstand der Reflexion. Zugleich erlauben die neu entfaltenen hypothetischen Denkfähigkeiten in reflexive Distanz zur Außenwelt zu treten. Nicht länger mehr wird das Vorfindliche als unhintergebar objektiv vorgegeben verstanden, vielmehr erscheint es als ein bloß faktisch, quasi rein zufällig, realisierter Ausschnitt aus einem fast unbegrenzten Möglichkeitsraum. Mit der Entdeckung von Kontingenz und Selbstreflexion werden Heranwachsende der konstruktiven Anteile von Theoriegebäuden, Weltanschauungen, Moralsystemen sowie alternativer Konstruktionsmöglichkeiten gewahr. Dabei überschätzen sie – wie bei früheren Entwicklungsstufen

28 Lawrence Kohlberg, *Essays on moral development, Vol. 2: The psychology of moral development. The nature and validity of moral stages*, San Francisco (California) 1984.

29 Bärbel Inhelder und Jean Piaget, *The growth of logical thinking from childhood to adolescence*, London 1958.

auch schon³⁰ – die neu erworbenen Denkfähigkeiten in ihrer Tragweite und Erklärungskraft. So ›dekonstruieren‹ sie Moral als willkürliche Setzung. Noch schärfer fällt die Entwertung aus, wenn auch affektive Involvierung ins Spiel kommt. Dann ›entlarven‹ sie Moral als herrschaftsstabilisierenden Überbau und reduzieren menschliche Motivation auf das Interesse an Nutzenmaximierung. Ein solcher ›Protestinstrumentalismus‹ ist häufig Korrelat einer heftigen Adoleszenzkrise, in deren Verlauf Heranwachsende sich aus autoritären Familienstrukturen zu lösen und von aufoktroierten konventionellen Wertvorstellungen zu distanzieren suchen.³¹ Erst mit zunehmender Stabilisierung der formal operationalen Denkfähigkeiten wird der radikale moralische Relativismus allmählich durch ein kognitiv komplexeres Moralverständnis abgelöst, das im Lichte des eigenständig konstruierten Verständnisses moralischer Prinzipien kulturspezifische Konventionen von universell verbindlichen Normen zu unterscheiden und unverbrüchliche Geltungsansprüche mit einem legitimen Grauzonenbereich zusammenzudenken vermag.³² Die Entwicklung verläuft also in diesem Modell in einem Dreischritt: Auf die Aneignung herrschender Konventionen folgt eine Übergangsphase, in der diese bezweifelt oder gar leidenschaftlich bekämpft werden, bis schließlich eine Integration auf postkonventionellem Niveau gelingt.

Dieses Modell passt auf die Initiatoren des Moralwandels, der im Gefolge der 68er Debatten durchgesetzt wurde. Diese Generation, die erweiterte Bildungschancen (eine der Bedingungen formal operationalen Denkens) genoss, entdeckte nicht nur (kognitiv) konstruktivistische Anteile an der Moral, sondern protestierte auch (affektiv) gegen eine zu restriktive, insbesondere auf die Kontrolle von Sexualverhalten fokussierte Moral. Das zeigt sich in dem Generationenvergleich: Fast die Hälfte der Ältesten (im Vergleich zu weniger als einem Fünftel der Jüngsten) identifizierte Moral mit der Regulierung des Sexualverhaltens, wobei die Unterdrückung sexueller Bedürfnisse als Eigenwert und jegliche außerhalb legalisierter ehelicher Beziehung ausgeübte sexuelle Betätigung per se als Unrecht gilt. Dies zeigen viele ihrer Beispiele für unmoralisches Verhalten (z. B. »Jede Nacht mit einem anderen Mann schlafen«, »sexuelle Freizügigkeit«, »Zusammenleben ohne verheiratet zu sein«) oder die zur Definition von Moral herangezogenen Tugenden (z. B. »eheliche Treue«, »Schicklichkeit«). Aus Protest gegen ein solches Moralverständnis distanzieren sich viele der Jüngeren von Moral überhaupt. Moral gilt ihnen als »altmodisch«, »verzopft«, »spießbürgerlich«, sie sehen sie als »von der Kirche diktiert«, »von den Herrschenden aufgezwungen«, als »Pseudomoral, Doppelmoral, die die Gesellschaft erfunden hat, um auf andere herabzuschauen«. Der Relativismusvorwurf, der von fast der Hälfte der jüngsten Kohorte vorgebracht wird, dient als Waffe, wobei die meisten verkennen, dass sie nur die vorgefundene Moral, nicht aber Moral überhaupt, als historisch kontingentes Produkt von Machtinteressen entlarven. Viele halten nämlich selbst durchaus an der Vorstellung unhintergebarter Verpflichtungen fest. So etwa erklärt ein

30 David Elkind, »Egocentrism in Adolescence« in *Child Development*, 38 (1967), S. 1025–1034.

31 Rainer Döbert und Gertrud Nunner-Winkler, *Adoleszenzkrise und Identitätsbildung*. Frankfurt 1975.

32 Michael Chandler / Michael Boyes / Lorraine Ball, »Relativism and stations of epistemic doubt« in *Journal of Experimental Child Psychology*, 50 (1990), S. 370–395.

Proband auf die Frage, ob das Versäumnis Müll zu sortieren, mit Moral zu tun habe: »Das hat doch mit Moral nichts zu tun. Das ist einfach unverantwortlich gegenüber den künftigen Generationen.« Ähnlich antwortet ein anderer beim Ehebruch: »Das hat mit Moral nichts zu tun – das ist eine Frage der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit.« Verantwortlichkeit oder Wahrhaftigkeit verstehen sie ersichtlich als universell gültige Prinzipien – aber sie rechnen sie nicht der Moral zu.

Das aus Kohlberg abgeleitete Modell beschreibt die Situation später nachwachsender Generationen nicht mehr zutreffend. Seinerzeit ging es um die eigenständige Erarbeitung und Durchsetzung einer neuen Moral. Die globale Relativismusunterstellung diente der erforderlichen Distanzierung und Abwertung der tradierten Moral. Mittlerweile aber ist die neue Moral – wie sich auch an einschlägigen Gesetzesänderungen zeigt (z. B. Homoehe, Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip, Recht auf einen Krippenplatz) – im öffentlichen Bereich vorherrschend. Damit greift ein anderer – kognitiv weniger voraussetzungsreicher – Lernmechanismus: Nicht um Neukonstruktion sondern um ein Ablesen vorgegebener Inhalte geht es. Dazu kommt, dass Kontingenz nicht mehr – wie seinerzeit – eine allein auf formal operationalem Niveau zugängliche neue Entdeckung darstellt. Schon früh üben Kinder sich heute in die virtuellen Welten der Computerspiele ein – Möglichkeitsräume sind kulturelle Selbstverständlichkeit. Diese veränderten Ausgangsbedingungen spiegeln sich im kindlichen Wissen um Moral.

5. Der Erwerb der innerweltlichen Minimalmoral

Schon früh differenzieren Kinder heute zwischen unterschiedlichen Regelarten. Moralischen Regeln schreiben sie eine universelle, autoritätsunabhängige Gültigkeit zu (z. B. »Auch wenn der Vater, der Direktor, der König es erlaubte – ein anderes Kind darf man nicht schlagen. Nicht einmal der liebe Gott darf das!«). Konventionelle Regeln sehen sie als durch Übereinkunft veränderbar und nur für die jeweilige Gruppe gültig an (z. B. »Wenn es in einer Schule, einem Land üblich ist, Erwachsene mit Vornamen anzusprechen, dann ist das in Ordnung.«). Religiöse Regeln verstehen sie als von Gottes Wort abhängig, für Menschen unabänderlich, aber nur für die Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft verpflichtend.³³ Mittlerweile liegen mehr als 100 Studien (auch aus nicht westlichen Ländern) vor, die belegen, dass Kinder Moral und Konvention nicht nur voneinander sondern auch gegenüber einem »persönlichen Bereich« angemessen abgrenzen:³⁴ Moralische Regeln beziehen sich auf Konsequenzen für andere (Schaden bzw. Wohlfahrt, Fairness, Rechte und Pflichten) und genügen den Kriterien der Universalisierbarkeit, Verbindlichkeit, Unabänderlichkeit, Autoritäts- und Sanktionsunabhängigkeit. Konventionelle Regeln sind geteilte Normen, die die Interaktionen in einem sozialen

33 Elliot Turiel, *The development of social knowledge. Morality and convention*. Cambridge 1981, Larry Nucci und Elliot Turiel, »God's word, religious rules, and their relation to Christian and Jewish children's concepts of morality« in *Child Development*, 64 (1993), S. 1475–1491.

34 M. Killen, »Social and moral development in early childhood« in William M. Kurtines / Jacob Gewirtz / Jacob L. Lamb (Hrsg.), *Handbook of moral behavior and development: Theory, research, and application*, drei Bände, Hillsdale (New Jersey), 1991.

System koordinieren und soziale Ordnung sichern. Sie sind kontextbezogen, von Vereinbarungen oder autoritativen Anweisungen abhängig und veränderbar. Der persönliche Bereich umfasst Präferenzen und Wahlen, die allein den Handelnden betreffen und für die er ein Recht auf autonome Entscheidungsfreiheit beansprucht.³⁵

Auch erachten sie Ausnahmen von Regeln für zulässig und können rechtfertigbare von illegitimen Übertretungen unterscheiden. So hatten 11-jährige einen Geschichtsheld zu bewerten, der ein Versprechen (sich an den Aufräumarbeiten nach einem Fest zu beteiligen) bricht, weil er lieber etwas anderes tut bzw. ein kleines verirrtes Kind nachhause bringt. Fast einhellig verurteilten die Befragten den Versprechensbruch im ersten Fall, sahen ihn jedoch im zweiten Fall als geboten an: »Es ist schlimmer, wenn das Kind und die Eltern sich ängstigen als wenn die anderen ein bisschen mehr aufräumen müssen. Die anderen würden an meiner Stelle genauso handeln.« Wie die Begründung zeigt, verfügen die Kinder über ein (zumindest implizites) Wissen um universelle Moralprinzipien – Unparteilichkeit, Schadensminimierung.³⁶

Wie erwerben Kinder ein so differenziertes Wissen? Sie lesen das für Moral konstitutive Merkmal kategorischer Sollgeltung an mehreren Aspekten ihrer Umwelterfahrungen ab. So hören sie strikte Verbote, die mit Empörung, aber ohne Sanktionsandrohung vorgebracht werden (z. B. »Stehlen darf man nicht!«). Sie erleben, dass ErzieherInnen in Konflikten um soziale Regeln sich auf Aushandlungen einlassen oder Bedingungen benennen (z. B. »O.K. – du musst nicht die neuen Hosen anziehen, wenn du nicht magst. Aber die zerschlissenen Jeans ziehst du auch nicht an«, »Seid bitte beim Essen etwas leiser. Draußen im Garten könnt ihr nachher schreien so laut ihr wollt«). Bei moralischen Regeln hingegen bleiben sie bedingungslos unnachgiebig (z. B. »Ein anderes Kind schlagen – das gibt es nicht!«).³⁷ Vor allem erkennen sie kategorisches Sollen an der Alltagssprache: Bei Worten, die moralische Verfehlungen bezeichnen, ist die absolute Verwerflichkeit der Tat unhintergebar Bestandteil ihrer Bedeutung. Ohne diese Negativwertung lassen sie sich nicht bedeutungsgleich übersetzen oder umschreiben.³⁸ Das Wort »Mord« etwa steht für eine strikt unverzeihliche Tat. Wären irgendwelche Entschuldigungen oder Rechtfertigungen vorstellbar, verwendeten wir andere Begriffe – fahrlässige Tötung, Tötung aus Notwehr, im Krieg, Attentat. Dabei hat sich das geteilte Sprachspiel mit dem Moralwandel geändert. Viele Begriffe, in denen sich die restriktive Sexualmoral der vorauslaufenden Generationen niedergeschlagen hatte, sind heute entweder völlig verschwunden (z. B. »vohelicher Geschlechtsverkehr«), haben eine Umwertung erfahren (z. B. »geil« – früher Tabuwort, heute Positivverstärker) oder werden durch anders konnotierte Begriffe ersetzt (z. B. das Negativattribut »alte Jungfer« durch das jung und

35 Judith G. Smetana, »Social-cognitive domain theory: Consistencies and variations in children's moral and social judgements« in Melanie Killen & Judith G. Smetana (Hrsg.), *Handbook of Moral Development*, Mahwah (NJ) und London 2006, S. 119–153.

36 Gertrud Nunner-Winkler, »Zum Verständnis von Moral – Entwicklungen in der Kindheit« in Franz E. Weinert (Hrsg.), *Entwicklung im Kindesalter*, Weinheim 1998, S. 133–152.

37 Larry P. Nucci und Elsa K. Weber, »Social interactions in the home and the development of young children's concepts of the personal« in *Child Development*, 66 (1995), S. 1438–1452.

38 Vgl. Hilary Putnam, *Words and life*. Cambridge, MA/London 1995.

modern klingende Wort ›Single‹). Kinder abstrahieren also aus ihren Interaktionserfahrungen und der erlernten Umgangssprache ein Wissen um die kategorische Gültigkeit moralischer Normen, die Verhandelbarkeit sozialer Regeln und die eingeräumte Entscheidungsfreiheit im persönlichen Bereich.

Mit dieser Unterscheidung zwischen verschiedenen Bereichen ist eine bedeutende Quelle der Relativismusunterstellung beseitigt. So etwa begründet Hans-Georg Soeffner seine Relativismusdiagnose durch die Behauptung: »Das bisher geltende System von Normen wird ersetzt durch miteinander konkurrierende lokale, kulturelle, religiöse, ethische oder sonst wie sozial limitierte Moralen.«³⁹ In der Tat gibt es ›limitierte Moralen‹ – religiöse oder konventionelle Regeln etwa können nicht länger universelle Gültigkeit beanspruchen. Keineswegs ist aber dadurch kategorische Sollgeltung überhaupt aufgehoben. Die Nachwachsenden trennen sachgerecht. Beispielsweise fragten wir zweihundert 14–15-Jährige ob es Situationen gäbe, in denen ganz klar bzw. überhaupt nicht klar sei, was Recht und Unrecht ist. Fast alle kannten Situationen, in denen die Unterscheidung ganz klar ist; als Beispiele benannten sie moralische Fragen (z. B. Normübertretungen, Diskriminierung, Gewalt, Ungleichbehandlung, Ungerechtigkeit). Aber sie kannten auch Situationen, die sie als uneindeutig und schwer entscheidbar erleben. Hier verwiesen sie auf Probleme aus dem persönlichen Bereich (z. B. Konflikte mit Freunden, Partnern, Eltern, Berufsentscheidungen).⁴⁰ In der gleichen Studie explorierten wir auch das Toleranzverständnis⁴¹ u. a. durch die Frage, ob es akzeptabel sei, wenn eine muslimische Mitschülerin ein Kopftuch trägt. 94 Prozent bejahten diese Frage, wobei 80 Prozent dies mit prinzipiellen Erwägungen begründeten, etwa mit der Rücksichtnahme auf ihren Glauben (z. B. »Sie zeigt nur ihren Glauben und möchte den weiterführen«). Etliche Befragte mahnten zusätzlich Freiheit an (z. B. »Wenn sie für diesen Glauben steht ja, wenn sie von ihren Eltern unterdrückt wird nein«). Wie diese Befunde zeigen, können Jugendliche, die mit dem neuen Moralverständnis aufwachsen, persönliche Freiheitspielräume und eine gruppenspezifisch begrenzte Geltung bestimmter Regeln anerkennen, ohne sich zugleich von Moral überhaupt zu verabschieden.

6. Schlussbemerkung: Das Interesse an der Relativismusdiagnose

Im Verlaufe des Modernisierungsprozesses werden religiös begründete Moralen zunehmend durch eine universelle Vernunftmoral abgelöst. Diese schränkt die Geltung sozialer Konventionen und religiöser Nomen ein und erweitert den persönlichen Bereich. Dieser Wandel ist nicht – wie in der Systemtheorie unterstellt – als bloßer Austausch von Semantiken ein quasi automatisch ablaufender Prozess. Er wurde von Akteuren erarbeitet und erkämpft. Nun werden neue Erkenntnisse in Umbrüchen häufig überinterpretiert.

39 Hans-Georg Soeffner, »Handeln im Alltag« in Bernhard Schäfers und Wolfgang Zapf (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*, Bonn 1998, S. 276–287.

40 Gertrud Nunner-Winkler / Marion Meyer-Nikele / Doris Wohlrab, *Integration durch Moral. Moralische Motivation und Ziviltugenden Jugendlicher*, Wiesbaden 2006, S. 200 ff.

41 Ebd., S. 177 ff.

Bei der Moral wird aus der Einsicht in die Limitierung partikularer Normen ein globaler Relativismusverdacht. Solche Übergeneralisierungen folgen aus Missverständnissen, aber auch aus Interessen. Teilnehmer am Moraldiskurs suchen die neue Sicht durchzusetzen, um sich von restriktiven Kontrollen zu befreien, oder sie zu verhindern, um die traditionale Moral zu bewahren oder eigene Machtinteressen zu verteidigen. All diesen Interessen ist die Relativismusdiagnose dienlich: Sie ermöglicht den Vorkämpfern der neuen Moral, tradierte Vorstellungen ihres Geltungsanspruchs zu berauben, den Bewahrern der alten Moral, neue Sichtweisen als bloße »Denkmoden« (Ratzinger) abzuwerten und Despoten, universalistische Menschenrechtsforderungen als neokolonialistische Machtansprüche zu diffamieren. Auch die Beobachter des Moraldiskurses nutzen den globalen Relativismusverdacht: Plakative Analysen machen Neues sichtbar, und zumal als Verfallsdiagnosen ziehen sie öffentliche Aufmerksamkeit – ein zunehmend knappes Gut – auf sich. Doch in dem Maße, in dem die Vernunftmoral sich durchsetzt, wird sie von den heute aufwachsenden Kindern als kulturelle Selbstverständlichkeit angeeignet. Damit verliert der moralische Relativismus an Boden und gewinnt das Konzept der Universalisierung in der Moral an Gewicht.

Zusammenfassung

Moralischer Relativismus – so die These – ist Korrelat des Übergangs von einer religiösen Moral zur Vernunftmoral. Zunächst wird dessen Verbreitung und Fundierung aufgezeigt. Es folgt die Charakterisierung der säkularen Minimalmoral, die Begründung ihrer größeren Angemessenheit für eine vernetzte Welt und der Nachweis ihrer faktisch zunehmenden Verbreitung. Relativismus entsteht im Umbruch: Die (im Zuge höherer Bildung) verbreitet erworbenen formal operationalen Denkfähigkeiten erschlossen die Konzepte Kontingenz und Konstruktion, welche die Initiatoren des Wandels nutzten, um die restriktive konventionelle Moral als soziale Konstruktion aus Herrschaftsinteresse zu entlarven, wobei sie – neue Einsichten überinterpretierend – Moral überhaupt abwerteten. Die nachfolgenden Generationen wachsen in eine von der neuen Moral bestimmte Ordnung hinein. Bereits Kinder lesen heute an ihren Alltagserfahrungen und an der Umgangssprache Unterscheidungen ab zwischen universell gültigen moralischen Normen, sozial begrenzt geltenden konventionellen und religiösen Regeln und einem deutlich erweiterten persönlichen Bereich. Abschließend werden einige der überzogenen Relativismusdiagnosen zugrunde liegenden Interessen benannt.

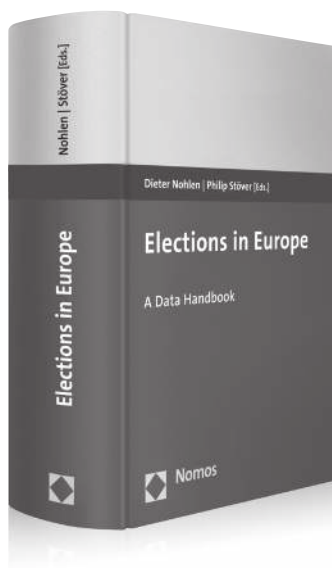
Summary

Moral relativism – so the claim – is a correlate of the transition from a religious to a secular foundation of morality by reason. In a first step, its spread based on experiences of normative conflict is demonstrated. Next, the modern minimal morality is described and shown to better agree with worldwide networking, and in fact to draw increasing acceptance. Relativism arises from the change: Due to the proliferation of higher education,

formal operational thinking capacities develop; they open up an understanding of contingency and mental construction which initiators used to unmask conventional restrictive morality as a product of control interests. And – in over interpreting the new insights – they devalued not only traditional conventions but morality in general. Next generations grow into a social world governed by the new moral understanding. From their experiences in interaction and from the shared language game children today read distinctions between universal moral norms, socially limited conventional or religious rules, and a clearly expanded personal realm. In concluding some interests that feed overdrawn diagnoses of relativism are briefly discussed.

Gertrud Nunner Winkler, Relativism - a transitional phenomenon. En route to a universalistic moral understanding.

The New “Must-Have” in Politics.



“These election volumes are precious, indispensable source of information for cross-national political research. There is no comparable work on the subject.”

Giovanni Sartori

“This data handbook is a wonderfully rich, precise, and comprehensive resource for social scientists and others who do comparative research on elections worldwide.”

Arend Lijphart

Elections in Europe

A Data Handbook

Edited by Dieter Nohlen and Philip Stöver

2010, 2.096 S., geb., 169,- €,

ISBN 978-3-8329-5609-7

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos